

## 12.02.2021

### Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Beschluss der Bundesregierung und Ministerpräsidenten vom 10. Februar 2021

- Bestehende Beschlüsse der Länder bleiben bis zum 07. März 2021 bestehen
- Private Zusammenkünfte weiterhin nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person
- Weiterhin medizinische Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften
- Konsequente Umsetzung von Hygienekonzepten und ggf. Anpassung aufgrund von Mutationen
- Private Reisen und Besuche sollen vermieden werden
- Homeoffice muss von Arbeitgebern ermöglicht werden und Arbeitnehmer sollen das Angebot nutzen
- Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich haben Priorität
- Eine Öffnung dieses Bereichs soll erst langsam wieder mit Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen geöffnet werden
- Friseure können ab dem 1. März unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Masken den Betrieb aufnehmen
- Nächste Öffnungsschritte (zunächst Einzelhandel mit 1 Kunde/20 qm) durch Länder ab einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern
- Weitere Maßnahmen bei Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 50
- Die Bundesregierung übernimmt weiterhin die finanzielle Verantwortung für die Beschaffung der Impfstoffe

- Am 3. März beraten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs erneut

### Finanzielles Hilfsprogramm

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) teilt mit, dass es durch die hohen - und in dieser Größenordnung nicht absehbaren Zahl von Anträgen nach § 56 Abs. 5 IfSG - zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der arbeitgeberseitigen Erstattungsanträge kommt. Es liegen ca. 170.000 Anträge zur Bearbeitung vor.
- Die Überbrückungshilfe III (November 2020 – Juni 2021) ist gestartet. Voraussetzungen (Auszug):
  - Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro in 2020 sowie gemeinnützige Organisationen.
  - Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem beantragten Monat, Vergleich ist der jeweilige Vorjahresmonat.
  - Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.
  - Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

## Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Die Fachliche Weisung „Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021“ (Nr. 202012024) wurde am 23.12.2020 veröffentlicht. Zusammenfassung (und [FAQ](#)):

- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden.
- Einbringung von Urlaub: Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31.12.2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden. In der Konsequenz ist ab dem 01.01.2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.
- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb aufzubewahren.
- Zwölfteilung von Sonderzahlungen: Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfteilte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum 31.12.2021 weiterhin berücksichtigt werden.
- Kug für Grenzgänger: Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können Anspruch auf Kug haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG).
- Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitssuchendmel-

dung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

## Steuern und Abgaben

- Am 9. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den [Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen](#) zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Wichtige Bestandteile:
  - steuerlicher Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro erhöht
  - Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. Seiten 4 und 12 der Anlage).
  - Einmaliger Kinderbonus von 150 Euro pro Kind. Nicht schädliche Anrechnung auf Grundsicherung.
  - Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt (weiterhin) bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-) Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.